

Verkündet am 15. Dezember 1959
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] & E [REDACTED], Dampfsägewerk und Holzgroß-
handlung in Z [REDACTED];

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungskläge-
rin und Revisionsklägerin;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Franz K [REDACTED] in Z [REDACTED], I [REDACTED]
[REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird unter Zurückweisung
des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 31. Dezember
1958 insoweit aufgehoben, als über den hilfsweise gel-
tend gemachten Anspruch auf Ersatz der durch die Ver-
äusserung der Holzwerkhalle entstandenen Folgeschäden
und über die Kosten des Rechtsstreits zum Nachteil
der Klägerin erkannt ist."

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Inhaber der Klägerin Heinrich R. [REDACTED] stand vom 29. August 1945 bis 13. Mai 1949 wegen Zugehörigkeit zur NSDAP unter Vermögenskontrolle nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52. Treuhänder des Vermögens, zu dem ein Dampfsägewerk mit Holzhandel sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb gehörten, war vom 19. November 1945, dem Tage der Einsetzung durch die Militärregierung, bis zur Abberufung durch das BLVW (Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung) am 8. Januar 1949 der Beklagte. Dieser hatte vorher mehr als 20 Jahre als Wagner im Betriebe der Klägerin gearbeitet.

Die Klägerin macht dem Beklagten zum Vorwurf, seine Treuhänderpflichten schuldhaft verletzt und ihr hierdurch beträchtlichen Schaden zugefügt zu haben. Statt in Befolgung selbstverständlicher kaufmännischer Grundsätze die Sachwertbestände und insbesondere den Holzvorrat im Hinblick auf die bevorstehende Währungsreform auf mindestens gleicher Höhe zu erhalten, habe er Schnittholz und Nadelrundholz ohne Notwendigkeit in einer Menge veräußert, daß die Vorräte in ihrem Wert um etwa 70 000 DM verringert worden seien. Unter Verstoß gegen die Bewirtschaftungsvorschriften habe er erhebliche Mengen Schnittholz ohne Einkaufsscheine abgegeben. Allein in der Zeit vom 1. bis 19. Juni 1948 habe er im örtlichen Kleinverkauf 71,987 cbm Schnittholz für 7 106,50 RM veräußert, darunter am 17. Juni 1948 7 cbm an den damaligen Leiter Schlesinger der Aussenstelle Zwiesel des BLVW, der zu Unrecht erworbene Holzscheine noch vor der Währungsreform habe unterbringen wollen; rund 15 cbm habe der Beklagte am 3. Juni 1948 selbst übernommen und dem Säge-

werksbesitzer W. mit Rücksicht darauf ausgeliefert, daß dieser ihm vorher eine gleiche Menge Holz für den Erwerb eines Grundstücks zur Verfügung gestellt habe. Um Reichsmarkbeträge anzulegen, habe der Beklagte dann nochmals am 6. Juni 1948 etwa 3 cbm Holz selbst erworben. Darüber hinaus habe der Beklagte auch Teile der Betriebseinrichtung, so ein Hochleistungsvollgatter, eine Hobelmaschine, Schienen und Schwellen, grundlos veräußert, ebenso eine abgebundene Holzhalle, die einer Betriebserweiterung habe dienen sollen. Für nur 1 200 RM habe er 1946 ein Gatter verkauft, das zwar im April 1945 schwer beschädigt worden, aber gegen Sachschaden versichert gewesen sei und nach der vom Versicherer zu tragenden Instandsetzung einen Wert von 7 000 DM gehabt haben würde. Gegen Hingabe von Sachwerten habe er Pferde angeschafft, die fehlerhaft gewesen oder doch nach kurzer Zeit für den Betrieb unbrauchbar geworden seien. Die Klägerin hat den Gesamtschaden, der ihr nach ihrer Ansicht durch die Mißwirtschaft des Beklagten entstanden ist, auf über 100 000 DM beziffert und hiervon im ersten Rechtszug einen Teilbetrag von 25 000 DM, im Berufungsverfahren 26 100 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte hat ein schuldhaftes Handeln bestritten, Als einfachem Arbeiter oder Handwerker hätten ihm, so hat er vorgebracht, die kaufmännischen Voraussetzungen für die Führung des Amtes gefehlt; zum Treuhänder sei er trotz seines Sträubens auf den besonderen Wunsch und das Drängen der Ehefrau des damals internierten Inhabers der Klägerin bestellt worden. Bei der Führung der Geschäfte habe ihn der mit der Ehefrau des Firmeninhabers verschwägte Buchhalter M. unterstützt und beraten. Zu Beginn seiner Tätigkeit habe sich das Unternehmen der Klägerin in aussichtslosem Zustand befunden; es sei zweifelhaft gewesen, ob das Sägewerk in absehbarer Zeit wieder habe in Gang gebracht



worden können. Der Bestand von nur fünf abgemagerten Pferden habe erneuert und ergänzt werden müssen; es habe an Futter gefehlt; rückständige Steuerschulden von 115 000 bis 120 000 RM seien abzudecken gewesen. Er habe sich von dem Bestreben leiten lassen, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, den Betrieb nicht zu verschulden und ihn auf dem Laufenden zu halten. Den Anforderungen habe er nur durch die Veräusserung entbehrlicher Maschinen und durch einen Rückgriff auf die Lagerbestände an Holz genügen können. Noch im Mai und Juni 1948 hätten Barmittel und Bankguthaben zunächst nur in geringen Mengen zur Verfügung gestanden; bis zur Währungsumstellung seien dann allerdings in erhöhtem Umfang ausstehende Forderungen beglichen worden und Geldbeträge hereingekommen. In seiner allgemeinen Geschäftsführung habe er bei der Verantwortlichkeit des Treuhänders allen Beteiligten gegenüber nicht ausschließlich nach privatwirtschaftlichen Erwägungen im Hinblick auf die kommende Währungsreform Geschäfte abschließen und abwickeln können. Nur in Erfüllung seiner Pflichten habe er gehandelt, wenn er das eingekaufte Rundholz habe verarbeiten und im ordentlichen Geschäftsgang habe verkaufen lassen, ohne zu den Hortern zu gehören. Da man damals nicht gewußt habe, ob nicht bei der künftigen Währungsreform Sachwerte möglicherweise besonders stark herangezogen werden würden, sei es gerechtfertigt gewesen, vorher geschlossene Leistungsverträge noch vor der Währungsumstellung zu erfüllen. Soweit er Schnittholz ohne Einkaufsscheine abgegeben habe, sei dies in besonderen Fällen zur Behebung eines Notstandes geschehen. Das beschädigte Gatter sei auf Befehl der Militärregierung an die Firma Welz veräußert worden, da diese den Einbau eines neuen Gatters von der Überlassung des alten abhängig gemacht habe; das Gatter habe nur noch Schrottwert gehabt; über die Versicherung sei er nicht unterrichtet gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten abändernd zur Zahlung von nicht mehr als 8 500 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 15. März 1950 verurteilt und die Klägerin mit ihrer Mehrforderung abgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, den Beklagten zur Zahlung weiterer 17 600 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 15. März 1950 zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 bestellte Treuhänder bei schuldhafter Verletzung seiner Pflicht zu ordnungsmässiger Verwaltung dem Träger des Vermögens zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet ist (BGHZ 21, 285, 291; BGH Urteil vom 10. Februar 1958 - II ZR 292/56 - LM Nr. 26 zu § 278 BGB = NJW 1958, 670). Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle aber nur insoweit für gegeben gehalten, als es sich um die Geschäfte des Beklagten mit Weigl, mit sich selbst und mit Schlesinger über insgesamt 25,071 cbm Nadel- schnittholz, um die Abgabe gewisser Mengen Nadel- und Laubschnitt- holz ohne Einkaufsscheine im Kleinverkauf (18,5 cbm Nadelholz, 0,183 cbm Rüster, 2,604 cbm Buche und 0,495 cbm Linde) sowie um

die Veräusserung der abgebundenen Holzwerkhaile gehandelt hat. Das Berufungsgericht hat den Schaden, den die Klägerin durch diese Geschäfte erlitten hat, auf 8 500 DM festgestellt. Eine weitergehende Schadensersatzpflicht des Beklagten hat das Berufungsgericht dagegen nicht für begründet gehalten.

Die Angriffe, mit denen die Revision der Klägerin die Verneinung eines über den zugesprochenen Betrag hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bekämpft, müssen zum überwiegenden Teil ohne Erfolg bleiben.

1. Das Berufungsgericht hat sich nicht in der Lage gesehen, sichere Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Umfange das Vermögen der Klägerin bis zur Währungsumstellung während der Treuhändertätigkeit des Beklagten zusammengeschrumpft ist. Die Holzbestände seien, so hat es hervorgehoben, bei Übernahme der Geschäftsführung durch den Beklagten nicht tatsächlich ermittelt worden; die buchmässigen Unterlagen hätten aber schon in Anbetracht der damaligen aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse keine Gewähr dafür geboten, daß entsprechende Vorräte an Rundholz und Schnittholz auch wirklich vorhanden gewesen seien. Die Revision meint hierzu, es sei ein schuldhafter Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmässiger Verwaltung, daß der Beklagte bei Beginn seiner Tätigkeit die Holzbestände nicht aufgenommen habe; die buchmässigen Feststellungen hätten dem Beklagten daher zur Last gelegt werden müssen.

Es bedarf keines näheren Eingehens auf diesen Revisionsangriff. Er könnte nur dann beachtlich sein, wenn sich der Beklagte bereits dadurch der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hätte, daß er die Treuhänderschaft überhaupt übernahm und

führte. Davon kann keine Rede sein. Eine Schadensersatzpflicht kommt vielmehr nur in Betracht, wenn und soweit der Beklagte bei der Führung der Geschäfte Maßnahmen getroffen hat, durch die er die Pflichten, die ihm als Treuhänder oblagen, zum Nachteil der Klägerin schuldhaft verletzte. Für die Feststellung der hierdurch verursachten Schäden ist aber eine buchmässige Vergleichung der Holzbestände, die zu Beginn der Treuhandschaft vorhanden waren, mit den am Tage der Währungsumstellung noch vorhandenen Vorräten ohne Bedeutung. Mit Recht hat ihr das Berufungsgericht daher auch keinen Wert beigemessen. Inwiefern das Unterlassen einer Bestandsaufnahme zu Beginn der Treuhandschaft für den Eintritt eines Schadens ursächlich geworden sein könnte, ist aus dem Sachverhalt der Klägerin nicht ersichtlich.

2. Obwohl der Sachverständige Dipl.Kaufmann K. in seinen Gutachten zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das Maß, in dem die Schnittholzbestände während der Wirtschaftsführung des Beklagten vermindert worden sind, mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren sei, hat das Berufungsgericht doch Bedenken getragen, den Rückgang der Bestände dem Beklagten voll zur Last zu legen. Wie es den Gutachten entnommen hat ist der Sachverständige von rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise ausgegangen, unter Einbeziehung von Gesichtspunkten, die nach seinen eigenen Worten mit moralischen und ethischen Anschauungen nicht immer in Einklang standen und Abweichungen zwischen wirtschaftlicher und rechtlicher Auffassung bedingten. Daß aus dieser Sicht die Tätigkeit des Beklagten als Treuhänder und die Frage seiner Schadensersatzpflicht nicht zutreffend beurteilt werden kann, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß der Zeuge Mühl und der Inhaber der Klägerin nach ihren Aus-

sagen dem Beklagten immer wieder erklärt haben, sein erstes Bestreben müsse es sein, den Holzbestand des Betriebes zu erhöhen und nicht laufend zu vermindern, so spricht nichts dafür, daß dem Berufungsgericht diese Aussagen entgangen seien. Einen Maßstab für die Beurteilung der Geschäftsführung des Beklagten mußte das Berufungsgericht auch hieraus aber nicht entnehmen.

3. Wie das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, erforderte der Betrieb der Klägerin, der nach dem Zusammenbruch von 1945 eine Zeitlang stillgelegen hatte, zu seiner Wiedereröffnung und zur Abdeckung beträchtlicher Steuerrückstände erhebliche Mittel. Der Beklagte hat zur Schuldentilgung 160 900 RM aufgebracht, die in einer Höhe von 52 700 RM nur aus der Liquidierung von Sachwerten zu gewinnen waren. Da die restlichen Steuerschulden erst im September 1947 gezahlt worden sind, können nach Ansicht des Berufungsgerichts, das hierin dem Sachverständigen K. [REDACTED] folgt, die vom Beklagten bis August 1947 vorgenommenen Verkäufe noch der Beschaffung von Mitteln zur Schuldentilgung gedient haben und selbst nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar gewesen sein.

Die Revision macht geltend, die Steuerrückstände hätten unter Überziehung vorhandener Bankkonten beglichen oder auch in Raten abgetragen werden können, wenn ein entsprechender Stundungsantrag gestellt worden wäre. Es sei nicht notwendig gewesen, zu diesem Zweck die Holzvorräte anzugreifen. Die Revision rügt die Nichtberücksichtigung der hierfür angebotenen Beweise. Die Rüge ist unbegründet. Daß der Beklagte mit der Bezahlung der fälligen Steuerschulden möglicherweise hätte zurückhalten oder zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur laufenden Geschäftsführung auch einen Kredit hätte aufnehmen können, hat das Berufungsgericht

nicht verkannt; es hat dies aber nicht für entscheidungserheblich gehalten, weil es der Ansicht ist, daß dem Beklagten kein Schuldvorwurf daraus gemacht werden kann, anders gehandelt zu haben. Wie Schuldverbindlichkeiten bei der zu erwartenden Währungsumstellung behandelt werden würden, sei nämlich ungewiß gewesen; die Aufnahme von Krediten hätte auch zu einem für den Betrieb nachteiligen Ergebnis führen können; habe sich das Verhalten des Beklagten auch als objektiv nicht richtig erwiesen, so sei es - selbst nach Auffassung des Sachverständigen - seinerzeit doch wirtschaftlich vernünftig gewesen. Gegen diese Beurteilung lassen sich rechtlich begründete Bedenken nicht erheben.

4. Die Revision verkennt den Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts, wenn sie meint, das Berufungsgericht sei der Ansicht des Sachverständigen beigetreten, daß die nach der Schuldentilgung vorgenommene Verminderung des Rundholzbestandes ohne gleichzeitige Erhöhung des Schnittholzbestandes mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Wirtschaftsführung nicht vereinbar gewesen sei. Das Berufungsgericht hat sich einer Stellungnahme zu dieser Auffassung des Sachverständigen enthalten und betont, für die Frage eines Verschuldens des Beklagten sei nicht maßgebend, was er bei ordnungsmässiger Wirtschaftsführung hätte tun können, ohne sich dem Vorwurf einer verbotenen Hortung auszusetzen, sondern was er hätte tun müssen, um seiner Verpflichtung zur Erhaltung des ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögens der Klägerin gerecht zu werden. Diese Verpflichtung sei aber, so hat es ausgeführt, nicht so weit gegangen, daß er nur auf die Erhaltung der ihm anvertrauten Vermögenswerte im Hinblick auf die bevorstehende Währungsumstellung hätte bedacht sein müssen. Der Betrieb der Klägerin sei auf die Anschaffung von Rundholz, dessen Bearbeitung und Weiterveräußerung als Schnittholz gerichtet gewesen; dem habe es entsprochen, daß der Beklagte die durch die Verarbeitung

hergestellte Ware im ordnungsmässigen Geschäftsverkehr weiter veräusserte. Die bestimmungsgemäße Veräusserung könne trotz einer gegenteiligen Übung eines großen Kreises der Geschäftswelt vor der Währungsumstellung nicht schon deshalb als schuldhaft angesehen werden, weil betriebswirtschaftliche Grundsätze eine andere Handhabung vorteilhafter hätten erscheinen lassen. Schnittholzgeschäfte, die unter Beachtung der bestehenden Bewirtschaftungsvorschriften vorgenommen worden seien, könnten nicht schon als wirtschaftliche Fohlhandlung gewertet werden, für die der Beklagte einstehen müsse. In dieser Beurteilung tritt kein Rechtsirrtum zutage. Daß bei ihr die gutachtlichen Äusserungen des Sachverständigen unberücksichtigt geblieben seien, trifft nicht zu; das Berufungsgericht hat sich mit ihnen eingehend befaßt. Da das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht des Beklagten unter den hier in Rede stehenden Gesichtspunkten verneint hat, kam eine Beweiserhebung zur Höhe des betreffenden Schadens nicht in Betracht. Die in diesem Zusammenhang erhobene Revisionsrüge eines Verstosses gegen § 286 ZPO ist daher unbegründet.

5. Soweit der Beklagte in der Zeit vor September 1947 im Kleinverkauf Schnittholz ohne die zum Einkauf berechtigenden Schnittholzscheine über die von den Holzbewirtschaftungsstellen zugelassenen Mengen hinaus an Käufer abgegeben hat, kann ihm nach Ansicht des Berufungsgerichts trotz seines Verstosses gegen die damaligen Bewirtschaftungsvorschriften doch kein zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln zur Last gelegt werden, weil die Verkäufe ersichtlich dazu gedient hätten, die aus den Betriebserträgen nicht zu tilgende Schuldenlast abzudecken, soweit sie nicht unmittelbar für Kompensationsgeschäfte zugunsten des Betriebes abgewickelt worden seien; auch nach Auffassung des Sachverständigen hätten diese Geschäfte im Augenblick ihres Abschlusses dem wirtschaftlichen Gesamtziel dienlich sein können.

Gegen diese Würdigung können die von der Revision erhobenen Bedenken gleichfalls nicht durchgreifen. Soweit die Revision auf die Einwendungen zurückkommt, die sich auf die Behandlung der Schulden beziehen, kann auf das Obengesagte Bezug genommen werden. Wenn die Revision weiter geltend macht, daß Kompensationsgeschäfte nichtig gewesen seien, so folgt aus der Nichtigkeit doch nicht, daß die Abwicklung dieser Geschäfte für den Betrieb der Klägerin von wirtschaftlichem Schaden gewesen sei. Wie das Berufungsgericht auf Grund eigener Erklärungen der Klägerin festgestellt hat, war es für sie ohne Nachteil, daß bei diesen Geschäften keine Schnittholzscheine hereinkamen. Dagegen waren solche Geschäfte für die Klägerin insofern von Vorteil, als ihrem Betrieb verknappte und schwer erhältliche Güter zugeführt wurden. Das hat die Klägerin bei ihrer Stellungnahme zu verschiedenen Geschäften selbst zugestanden. Nach der Erfahrung der damaligen Zeit konnte das Berufungsgericht aber auch im übrigen hiervon ausgehen. Danach ist die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß in dem Abschluß dieser Geschäfte eine zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung von Treuhänderpflichten des Beklagten nicht schon erblickt werden kann.

6. Dies gilt im besonderen auch von den Geschäften, die der Beklagte mit P. über den Erwerb von drei Pferden gegen Schnittholz ohne Holzeinkaufsscheine abgeschlossen hat. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß Peschke als Zeuge bezeugt hat, er hätte die Pferde auch gegen Geldzahlung hergegeben. Es hat aber dem Beklagten geglaubt, daß in der damaligen Zeit vor der Währungsumstellung das Geschäft nur bei entsprechender Gegenleistung in Sachwerten möglich gewesen ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme so zu würdigen, stand in der freien tatrichterlichen Überzeugung des Berufungsgerichts. Mit den Bedenken, die von der Klägerin gegen diese Beweiswürdigung erhoben

werden, kann sie im Revisionsverfahren daher nicht durchdringen. Im übrigen kommt es hierauf auch nicht weiter an, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die Vermögenslage der Klägerin auch dann keine andere gewesen wäre, wenn der Beklagte die Pferde gegen Geldzahlung erworben hätte; in diesem Falle sei er nämlich genötigt gewesen, die gleiche Menge Holz zu veräußern, um die Mittel für den Kaufpreis zu erlangen; die Hereinbringung der Holzeinkaufsscheine hätte für die Klägerin bei der ihr ohnehin möglichen vollen Ausnutzung ihres Rundholzkontingents keinerlei Vermögensvorteil bringen können.

Die Revision greift noch auf das Vorbringen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 8. September 1956 zurück, daß der Beklagte den Bestand an Pferden nicht durch sinnlose Handelsgeschäfte habe gefährdet und verschlechtern dürfen, und bemängelt, daß sich das Berufungsgericht nicht die Pferdekarten über die am 8. Februar 1946 vorhandenen sechs Pferde habe vorlegen lassen, auf die sich die Klägerin bei ihrem Vorbringen bezogen habe. Hierbei übersieht die Revision, daß die Klägerin die Pferdekarten mit dem erwähnten Schriftsatz dem Berufungsgericht bereits übergeben hat. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht diesen Karten keine Beachtung geschenkt hätte. Inwiefern der Erwerb der Pferde dem Beklagten zum Verschulden gereichen könnte, hätte nach der irrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts jedoch näherer Darlegungen der Klägerin bedurft. Das Berufungsgericht hat keinen Anlaß gesehen, daran zu zweifeln, daß der Beklagte bemüht gewesen ist, die Pferdebestände der Klägerin zu ergänzen oder zu erneuern, und daß der Erwerb der Pferde für die Zwecke des Betriebes, insbesondere das Heranschaffen eingekauften Rundholzes, notwendig gewesen ist. Das Berufungsgericht war rechtlich nicht gehindert, sich in tatrichterlicher Beweiswürdigung diese Meinung zu bilden.

Ebenso wenig läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich beanstanden, daß der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt nicht ausreicht, um wegen der behaupteten Fehlerhaftigkeit der erworbenen Pferde ein haftungsbegründendes Verschulden des Beklagten erkennen zu lassen. Daß bei dieser Würdigung, wie die Revision rügt, der Inhalt des Schriftsatzes der Klägerin vom 12. Januar 1955 unberücksichtigt geblieben sei, trifft nicht zu, kehren doch die Angaben dieses Schriftsatzes in den Erörterungen des Berufungsurteils wieder.

7. Obwohl das beschädigte Gatter, das der Beklagte der Maschinenfabrik W. als Altmaterial für 1200 RM überließ, gegen Sachschaden versichert war, kann dem Beklagten nach Ansicht des Berufungsgerichts doch nicht zum Schuldvorwurf gemacht werden, das Gatter ohne vorherige Instandsetzung veräußert zu haben. Das Gatter sei nämlich nach der eigenen Schadensanzeige der Klägerin vom April 1945 an den Versicherer bei dem Schadensfall so demoliert worden, daß es völlig unbrauchbar geworden sei und habe ausgewechselt werden müssen; dementsprechend habe auch der Beklagte das Gatter als wertlos ansehen dürfen; die Klägerin habe zudem in keiner Weise dargetan, daß es dem Beklagten möglich gewesen wäre, in der damaligen Zeit eine Reparaturwerkstätte zu finden, die das Gatter wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand gebracht hätte, und daß der Beklagte mittels der Ersatzleistung des Versicherers eine Instandsetzung des Gatters hätte erreichen können.

Diese Würdigung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Wenn die Revision einwendet, daß der Beklagte für eine Reparatur habe sorgen müssen, um einen höheren Erlös zu erzielen, so geht sie daran vorbei, daß das Berufungsgericht eine Reparaturmöglichkeit nicht für gegeben gehalten hat.

Ob der Beklagte trotz der Unmöglichkeit, eine Reparatur zu erreichen, den Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatzleistung hätte weiter verfolgen müssen und ob es ihm zum Verschulden gereicht, dies unterlassen zu haben, brauchte das Berufungsgericht nicht zu untersuchen, da die Klägerin nach der zutreffenden Feststellung des Berufungsgerichts einen Schadenersatzanspruch unter diesem Gesichtspunkt nicht geltend gemacht hat. Daß ein solcher Anspruch in dem Klageverlangen mit enthalten gewesen wäre, kann nicht angenommen werden; die Klägerin hat sich auf eine dahingehende Frage des Berufungsgerichts (im Beschluß vom 9. August 1957) nicht weiter erklärt. Zur Begründung eines derartigen Anspruchs hätte es auch näherer Darlegungen zu Grund und Höhe des Anspruchs bedurft. Danach erübrigt es sich, auf die Verfahrensrüge einzugehen, mit der die Revision der Erwägung des Berufungsgerichts entgegentritt, daß es sich die Klägerin selbst zuzurechnen habe, nach Beendigung der Treuhändertätigkeit des Beklagten nicht wegen ihrer Entschädigungsforderung gegen den Versicherer vorgegangen zu sein.

8. Auch soweit der Beklagte am 13. November 1946 eine Doppelbesäumkreissäge und einen Sägeschärfapparat gegen ein Pferd eingetauscht und am 12. August 1947 ein Hochleistungsvollgatter Wurster & Dietz, eine Hobelmaschine sowie Gleismaterial veräußert hat, hat sich das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, daß der Beklagte gegen die Treuhänderpflichten zum Nachteil des verwalteten Vermögens schuldhaft verstoßen hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat es sich hier um Gegenstände gehandelt, die im Unternehmen der Klägerin nicht benötigt wurden und deren Veräußerung den Betriebsablauf in keiner Weise beeinträchtigte. Benötigt wurde dagegen das Pferd, das der

Beklagte am 13. November 1946 eintauschte. Dem Gutachten des Sachverständigen K. folgend ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß aber auch das Veräußerungsgeschäft vom 12. August 1947 mit den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaftsführung vereinbar gewesen ist, weil der Beklagte bis zum September 1947 zur Schuldentilgung beträchtlicher Mittel bedurfte, die nicht anders als durch die Veräußerung entbehrlicher Anlagewerte aufgebracht werden konnten.

Die Revision bekämpft diese Würdigung mit der Rüge, daß Beweiserbieten der Klägerin unberücksichtigt geblieben seien. Sie weist darauf hin, daß die Klägerin (im Schriftsatz vom 12. Januar 1955) unter Bezugnahme auf vorzulegende Bankauszüge und unter Berufung auf das Zeugnis des M. behauptet hat, am 13. November 1946 sei ein Bankguthaben von 14 391,89 RM und am 12. August 1947 ein solches von 38 338 RM vorhanden gewesen, die jeweiligen Verpflichtungen aller Art hätten die Verwertung der Maschinen nicht bedingt.

Dieser Rüge kann kein Erfolg beschieden sein. Die Höhe von Bankguthaben gibt keinen Aufschluß über die wirtschaftliche Lage des Kontoinhabers, wenn ihnen nicht seine Verbindlichkeiten gegenübergestellt werden. Welche Schulden an den genannten Tagen bestanden haben, hat die Klägerin jedoch nicht vorgetragen. Daß sie nicht schuldenfrei gewesen ist, ergibt sich aus den oben wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach es bis zum September 1947 gedauert hat, bis der Beklagte die Schuldenlast von 160 900 RM abtragen konnte. Worüber der Zeuge M. im übrigen benannt worden ist, waren nicht Tatsachen, sondern ein Urteil. Wenn die Klägerin dem Berufungsgericht die Überzeugung vermitteln wollte, daß die Maschinen nicht verwertet zu werden brauchten, hätte sie die Tatsachen, aus denen sie diese Schluß-

folgerung gezogen zu wissen wünschte, selbst darlegen und unter Beweis stellen müssen. Der Beweis, den sie angeboten hat, war dafür ohne Beweiswert.

9. Wie oben bereits erwähnt, hat das Berufungsgericht eine schuldhafte Verletzung der Treuhänderpflichten des Beklagten u.a. darin erblickt, daß er im September 1946 die abgebundene Holzwerkhalle veräußert hat. Er hat sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Schnittholz in einer Menge von 25,943 cbm für 2043 RM verkauft. Bei der Berechnung des Schadens, den der Beklagte deswegen der Klägerin ersetzen muß, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Verkauf einer entsprechenden Menge Schnittholzes durch den Beklagten zur Aufbringung der Mittel für die Schuldentilgung berechtigt gewesen wäre. Es hat der Schadensberechnung daher nicht den vollen Sachwert der Halle zugrunde gelegt, sondern nur den Betrag der Aufwendungen für das Abbinden einer neuen Halle aus vorhandenem Schnittholz. Die Revision hält dies für grundsätzlich falsch und gegen § 287 ZPO verstossend, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmen sei, daß der Beklagte 2043 RM ohne weiteres durch Aufnahme eines Kredites hätte bekommen können. Die Rüge ist unbegründet. Da der Beklagte bei seiner Geschäftsführung auf eine Abtragung der Schulden hinarbeiten und zur Beschaffung der nötigen Mittel auch Holzvorräte abstossen durfte, ohne sich einem Schuldvorwurf auszusetzen, kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht bei seiner Schadensberechnung über die Grenzen der ihm in § 287 ZPO eingeräumten Ermessensfreiheit hinausgegangen wäre.

10. Die schuldhaft pflichtwidrige Veräußerung der Holzwerkhalle durch den Beklagten hat nach dem Vorbringen der Klägerin über den Sachwertverlust hinaus insofern weitere Nachteile zur

Folge gehabt, als sich die Betriebs- und Produktionskosten in der Folgezeit erheblich geringer gestaltet hätten, wenn die Halle noch vorhanden gewesen wäre und hätte aufgestellt werden können. Die Klägerin hat den Schaden, der ihr infolge des Fehlens der Halle erwachsen ist, auf 30 000 DM beziffert und im Rahmen ihres Zahlungsbegehrens hilfsweise auch ihn ersetzt verlangt. Das Berufungsgericht ist auf dieses Vorbringen nicht näher eingegangen. Wenn das Fehlen einer solchen Halle, so hat es ausgeführt, wirklich in den Jahren 1949 bis 1955 erhöhte Produktionskosten in dem angegebenen Betrage verursacht hätte, sei es schlechthin unverständlich, daß die Klägerin nichts unternommen habe, um eine solche Halle zu erstellen. Daß sie es unterlassen habe, einen solchen Schaden durch einen Neubau abzuwenden, falle ihr nach § 254 BGB allein zur Last.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß mit dieser Begründung die Schadensersatzpflicht des Beklagten nicht verneint werden konnte. Inwiefern es der Klägerin zum Verschulden gereicht, sich nicht durch Erstölung einer neuen Halle vor dem Eintritt dieser weiteren Schäden bewahrt zu haben, ist nicht dargelegt. Die Klägerin hatte unter Vorlage eines behördlich geprüften Planes behauptet, sie habe im März 1949 die Errichtung einer neuen Halle beabsichtigt, doch habe die Ausführung aus Mangel an Mitteln unterbleiben müssen (Schriftsatz vom 8. September 1956); die Kosten einer neuen Halle stellten sich auf 6300 DM (Schriftsatz vom 12. Januar 1955) und neuerdings sogar auf mindestens 7000 DM (Schriftsatz vom 26. April 1956); infolge ihrer ungünstigen Finanzlage, bedingt durch die Mißwirtschaft des Beklagten und die Notwendigkeit der Deckung noch vordringlicheren Nachholbedarfs, sei sie zur Erstellung einer anderen Halle bisher ausserstande

gewesen (Schriftsatz vom 26. April 1956). Das Berufungsgericht konnte nicht von einem mitwirkenden eigenen Verschulden der Klägerin an der Entstehung der hier in Betracht kommenden Schäden ausgehen, ohne dieses Vorbringen gewürdigt zu haben.

Soweit die Klägerin mit dem Anspruch auf Ersatz der durch das Fehlen der Halle verursachten Schäden abgewiesen worden ist, kann das Berufungsurteil hiernach nicht bestehen bleiben. Insoweit bedarf es weiterer tatrichterlicher Erörterung durch das Berufungsgericht, an das die Sache daher zurückverwiesen werden muß.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer